

**ADVENTJUGEND**



# Jugendordnung

der  
Adventjugend  
Bayern

CPA



**Sitz der Adventjugend Bayern:**  
Tizianstr. 18  
80638 München  
Tel. 089 15913413  
Fax 089 15913417  
eMail: bayern@adventugend.de

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Jugendverband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern - Körperschaft des öffentlichen Rechts (STA) trägt den Namen "Adventjugend Bayern".
2. Die Adventjugend Bayern hat ihren Sitz in München. Die Adventjugend Bayern ist der überregionale Zusammenschluss aller Adventjugendgruppen im Freistaat Bayern.

## **§ 2 Stellung innerhalb der Körperschaft der Freikirche der STA in Bayern**

1. Die Adventjugend Bayern ist im Rahmen der STA auf allen Gliederungsebenen selbstständig und eigenverantwortlich tätig.
2. Sie verfolgt ihre Ziele unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der STA, der sie in Lehre und Organisation verbunden ist und erkennt die Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern an.

## **§ 3 Zweck und Aufgabe**

1. Ziel der Adventjugend Bayern ist die Förderung eines friedlichen Zusammenlebens in sozialer Gemeinschaft und Vermittlung der Vorzüge eines biblisch-christlichen Lebensstils.  
Dies geschieht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - Ausbildung und Förderung junger Menschen zu selbstständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten,
  - Vermittlung christlicher Werte als Orientierungshilfe für die eigene Lebensgestaltung,
  - Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung, Jugendhilfe und -bildung,
  - Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung adventistischer Einrichtungen zur Jugendarbeit,

- Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen präventiver Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden sowie gegenüber der Freikirche der STA,
  - Zusammenarbeit und Koordination mit Jugendringen und anderen Jugendverbänden.
2. Die Adventjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Adventjugend können alle christlich orientierten jungen Menschen, Heranwachsende und Erwachsene bis zum Erreichen des 27. Lebensjahres sein, unabhängig der Zugehörigkeit zur Freikirche der STA.
2. Diese Altersgrenze gilt nicht für Mitglieder der gewählten Leitungsgremien und Ehrenmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.
3. Die Mitgliedschaft wird bei der Ortsjugendleitung beantragt, die über die Aufnahme entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft in der Adventjugend endet bei Erreichen der Altersgrenze, durch Austritt oder durch Ausschluss.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag der Ortsjugendleitung die jeweilige Ortsjugendversammlung.
6. Mitglieder, die sich um die Arbeit der Adventjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Ortsjugendleitung oder der Landesjugendleitung von der Jugendvertreterversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Wahl und Stimmberechtigung**

1. Aktives Wahlrecht hat, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat; passives

Wahlrecht für die Ortsjugendleitung, wer das 16. Lebensjahr und für die Landesjugendleitung, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Beschlüsse bedürfen, soweit in dieser Jugendordnung nicht anders vorgesehen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
3. Jede Person kann nur eine Stimme abgeben und muss persönlich anwesend sein.

## **§ 6 Gliederung und Organe**

Die Jugendarbeit der Adventjugend Bayern erfolgt in den Abteilungen Kinder, CPA (Christliche Pfadfinderinnen und Pfadfinder der Adventjugend) und Jugendarbeit.

Die Jugendarbeit der Adventjugend Bayern gliedert sich in folgende Bereiche:  
Auf der Ebene der Ortsebene (Gemeinden):

- Ortsjugendversammlung
- Ortsjugendleitung

Auf Landesebene:

- Jugendvertreterversammlung
- Landesjugendleitung

## **§ 7 Ortsebene**

### **1. Die Ortsjugendversammlung**

- 1.1. Die Ortsjugendversammlung setzt sich aus den wahlberechtigten Mitgliedern der Adventjugend eines Ortes, den Mitgliedern der Ortsjugendleitung und dem für Jugendarbeit zuständigen Pastor zusammen.
- 1.2. Die Ortsjugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- 1.3. Aufgaben der Ortsjugendversammlung sind:
  - Festlegung der inhaltlichen Arbeit der örtlichen Adventjugend,
  - Entgegennahme des Berichts der Ortsjugendleitung,

- Entgegennahme des Prüfberichts der Revision,
  - Entlastung der Ortsjugendleitung,
  - Wahl der Ortsjugendleitung für die Dauer von zwei Jahren,
  - Wahl eines Revisors für die Dauer von zwei Jahren, der volljährig und Mitglied der Freikirche der STA sein muss,
  - Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 1.4. Die Aktivitäten und Unternehmungen der Abteilungen Kinder, Pfadfinder und Jugend werden in den Ortsjugendgruppen gemeinschaftlich festgelegt. Dort erfolgt auch die Wahl der Gruppenleitung.

## **2. Ortsjugendleitung**

- 2.1. Die Ortsjugendleitung besteht aus dem Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, einem Kassenwart und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, sowie dem für Jugendarbeit zuständigen Pastor. Personalunion ist möglich.
- 2.2. Die Ortsjugendleitung wird - mit Ausnahme des Pastors - für die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt und wird durch die jeweilige Ortsgemeinde der STA bestätigt.
- 2.3. Die Ortsjugendleitung hat die Aufgabe:
- Einrichtung regelmäßiger Gruppenstunden und Aktivitäten besonders in den unter § 3 "Zweck und Aufgaben" festgelegten Bereichen,
  - Ausführung der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung,
  - Einberufung der Ortsjugendversammlung,
  - Rechenschaft gegenüber der Ortsjugendversammlung über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel.
- 2.4. Die Geschäftsführung der Ortsjugendgruppe obliegt dem Ortsjugendleiter. Je zwei Personen vertreten gemeinsam.
- 2.5. Eine Ortsjugendgruppe kann durch den Zusammenschluss von mindestens drei Personen im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung gegründet werden.

## **§ 8 Landesebene**

### **1. Jugendvertreterversammlung**

- 1.1. Die Jugendvertreterversammlung der Adventjugend ist das höchste Organ der Adventjugend Bayern. Mitglieder der Jugendvertreterversammlung sind:
  - die Ortsjugendgruppenleiter, bzw. deren Stellvertreter oder Beauftragter (im Falle der Verhinderung),
  - die Leiter der Abteilungen auf Ortsebene,
  - die Mitglieder der Landesjugendleitung.
- 1.2. Die Jugendvertreterversammlung findet jährlich statt.
- 1.3. Aufgaben der Jugendvertreterversammlung:
  - Entgegennahme des Berichtes der Landesjugendleitung,
  - Entgegennahme des Prüfberichts der Revision,
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - Förderung des Erfahrungsaustausches innerhalb der Arbeit der Adventjugend
  - Festlegung der inhaltlichen Arbeit der Adventjugend und Zusammenarbeit mit der Freikirche der STA in Bayern.

### **2. Landesjugendleitung**

- 2.1. Die Landesjugendleitung besteht aus dem Landesjugendleiter, seinem Stellvertreter und dem Jugendabteilungsleiter der Freikirche der STA (als Geschäftsführer), die - mit Ausnahme des Jugendabteilungsleiters - für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Personalunion ist möglich.
- 2.2. Aufgabe der Landesjugendleitung ist:
  - Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung,
  - Unterstützung der einzelnen Ortsjugendgruppen
  - Koordination von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen der Kinder-, Pfadfinder- und Jugendarbeit,
  - Organisation von Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für Gruppenleiter,
  - Organisation und Koordination von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen,

- Durchführung von überregionalen Veranstaltungen und Aktionswochen,
  - Vertretung der Jugend im Verwaltungsgebiet nach innen und außen.
  - Überregionale Presse und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.3. Mitglieder der Landesjugendleitung müssen volljährig und Mitglieder der Freikirche der STA sein. Der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt, darüber hinaus vertreten je zwei Personen gemeinsam.

## **§ 9 Finanzen und Revision**

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendorganisation werden aufgebracht durch:
  - Zuwendungen der Körperschaft der Freikirche der STA,
  - Spenden und Zuschüsse,
  - Mitgliedsbeiträge.
2. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Spenden und Zuschüsse, die mit Verpflichtungen verbunden sind, die den Aufgaben und Zielen der Adventjugend Bayern widersprechen, dürfen nicht angenommen werden.
3. Die Prüfung der Kassenführung der Landesjugendleitung erfolgt durch einen von der Freikirche der STA in Bayern zu benennenden Revisor. Die Prüfung der Kassenführung auf Ortsebene geschieht durch ein von der Ortsjugendversammlung als Revisor gewähltes, volljähriges Mitglied der Freikirche der STA in Bayern.

## **§ 10 Änderung der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Landesjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Freikirche der STA in Bayern wirksam.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Jugendverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck ordentlich einberufenen Jugendvertreterversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Jugendvertreter, sowie der Zustimmung durch die Freikirche der STA in Bayern.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Freikirche der Siebenten- Tags-Adventisten in Bayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 15.11.2010 in Kraft und ersetzt die bisherige Jugendordnung von 1999.



Anschrift:  
Adventjugend Bayern  
Tizianstr. 18  
80638 München

Tel. (089) 15913413  
Fax (089) 15913417